

Nichtanwendung abgeschafft sei. Wichtig war übrigens die Begründung nicht, da die Derogation durch Gewohnheitsrecht im Badischen Landrecht ausdrücklich verboten war. Aber sie war vernünftig und blieb in höchster Instanz bestehen. Nun wird niemand behaupten wollen, daß derartige Gesichtspunkte bei einem so neuen Gesetz wie dem Verlagsrecht und bei einer immerhin so einleuchtenden Begründung wie der mit der Abfäsminderung geltend gemacht werden können.

3. Vollkommen falsch ist Herrn Dr. Elsters Vergleich mit dem § 28, der zu dem Ergebnis kommt, daß die grundsätzliche Bestimmung des § 28 darin liege, daß beim Verkauf eines ganzen Verlags oder einer ganzen Gruppe von Verlagswerken die Zustimmung des Verfassers unnötig sei, und daß im § 28 der Gesetzgeber seine Bestimmung zu Ende gedacht habe, nicht aber im § 21. Der Fall liegt genau umgekehrt: der Gesetzgeber hat in beiden Paragraphen als Grundsatz das Erfordernis der Genehmigung des Verfassers aufgestellt und diesen Grundsatz im § 21 nicht, im § 28 aber für den Fall des Verkaufs eines ganzen Verlags oder einer ganzen Gruppe von Verlagswerken ausnahmsweise aufgehoben. Daß die Sache so liegt, ergibt die eingehende Darstellung der Entstehungsgeschichte bei Müller-Meinungen Seite 368 ff. Danach hatte die ursprüngliche Regierungsvorlage die unbedingte Übertragbarkeit des Verlagsrechts ohne Zustimmung des Verfassers enthalten. Ein Antrag Diez und Genossen hatte demgegenüber das genaue Gegenteil gefordert: »Die Rechte des Verlegers sind ohne Zustimmung des Verfassers nicht übertragbar. Eine Vereinbarung, durch welche dem Verleger im voraus das Recht der Übertragung eingeräumt wird, ist unzulässig.« Schließlich wurde nach langen und heftigen Debatten ein Antrag Dr. Müller-Meinungen angenommen, der die Übertragung ohne Genehmigung nur beim Übergang des ganzen Verlagsgeschäfts zuließ, und ein Antrag Dr. Dertel, der diese Befugnis auch auf den Übergang eines sachlich abgegrenzten Teils des Verlagsrechts zuließ. Hieraus entstand die heutige negative Fassung: »Der Verleger kann jedoch durch einen Vertrag, der nur über einzelne Werke geschlossen wird, seine Rechte nicht ohne Zustimmung des Verfassers übertragen.« Trotz der gekünstelten Fassung ist es ganz klar, daß den Regelfall die Übertragung des einzelnen Werkes bildet, und daß hierfür eben der Grundsatz der Genehmigung des Verfassers aufgestellt wird, während die Übertragung des ganzen Verlagsgeschäfts oder einer ganzen Gruppe von Verlagswerken sowohl juristisch wie praktisch den Ausnahmefall darstellt. Nebenbei gesagt ist zwar so der Verkauf eines ganzen Verlagsgeschäfts, bei dem sonst die Genehmigung der sämtlichen Autoren einzuholen gewesen wäre, erst ermöglicht worden, aber der Paragraph wegen der »ewigen Haftung« des Verkäufers immer noch haarsträubend genug, so daß wohl in jedem Verlagsvertrag abändernde Bestimmung getroffen, gewöhnlich die Haftung auf die beim Verkauf laufende Auflage beschränkt wird. Die Analogie ergibt also das genaue Gegenteil dessen, was Herr Dr. Elster aus ihr entnimmt: grundsätzlich ist in beiden Bestimmungen das Prinzip der Genehmigung durch den Verfasser, und aus der Ausnahme des § 28 kann eine solche des § 21 gerade deswegen nicht geschlossen werden, weil § 28 sie ebenso ausdrücklich statuiert, wie sie § 21 in dem Wort »stets« ausdrücklich ausschließt.

Von vornherein möchte ich mich gegen den etwaigen Vorwurf verwahren, »ein Jurist zu sein, der freieren Auffassungen nicht zugänglich ist«. Ich habe nach der unsicher tastenden und trotz aller Beteuerungen durchaus an der »Begründung« zum Gesetz haftenden Auslegung Herrn Dr. Elsters den Verdacht, daß ihm selber bei dem geistreichen Spiel nicht ganz wohl zu Mute ist, das man sich ja in der juristischen Diskussion gestatten mag, das aber im geschäftlichen Leben auf Kosten des Geldbeutels und der Nerven der Objekte der Rechtsprechung vor sich geht. Und da kann ich nicht dringend genug vor dem Versuche warnen, einen Prozeß, gestützt auf die Argumentation der Herren Prager und Dr. Elster, zu wagen oder gar seine Berufsgenossen und den Börsenverein in die Lage zu bringen, die gutgemeinte Suppe auszulöffeln.

**Bartels, Prof. Adolf, Die besten deutschen Romane.**  
Zwölf Listen zur Auswahl. Mit einer geschichtlichen Einleitung: Welche Romane muß man als Deutscher lesen? Dritte, vermehrte und verbesserte Auflage. (11.—15. Tausend.) Kl. 8°. 120 S. Leipzig 1916, Verlag von K. F. Koehler. Brosch. M 1.— ord.

Die rasche Aufeinanderfolge von drei Auflagen dieser Orientierungsschrift und ihre Verbreitung in mehr als 10 000 Exemplaren sind der beste Beweis dafür, daß Verleger und Verfasser mit ihr einem Bedürfnis abgeholfen haben. Wir sind überzeugt, daß ihr Erfolg ein noch viel größerer gewesen wäre, wenn nicht Hunderttausende von Interessenten im Felde weilten, die nicht Ruhe und Muße besitzen, sie für ihre Zwecke in Anspruch zu nehmen. Immerhin will es schon etwas besagen, daß das praktische Handbüchlein seinen Weg trotz des Kriegszustandes gemacht hat, der beste Beweis dafür, daß es auch im Frieden die wohlverdiente Beachtung finden wird, in einer Zeit, die in besonders starkem Maße die Forderung an uns stellen dürfte, mit solchen fürs breitere Publikum bestimmten bibliographischen Hilfsmitteln die Verkaufsarbeit auf dem Büchermarkt zu erleichtern. Insofern möge das Buch als einer jener Erstlinge gelten, die auf eine vernünftige Reform der buchhändlerischen Vertriebsmittel hinarbeiten nach dem Grundsatz, das rechte Buch in die richtige Hand zu leiten, und die dort, wo Hausbibliotheken und andere Büchereien vorwiegend zu unterhaltenden Zwecken angelegt oder erweitert werden sollen, brauchbare und zuverlässige Ratgeber werden können.

Was über die Einrichtung der Schrift gelegentlich der Besprechung der ersten beiden Auflagen gesagt worden ist, gilt auch für die dritte, in deren Struktur ebenfalls, wie in der zweiten, keine wesentliche Änderung vorgenommen wurde. Der Verfasser hat sich auf einige Zusätze und Verbesserungen beschränkt und dadurch erreicht, daß sowohl Umfang als auch Preis sich nicht wesentlich verändert haben. Begrüßenswert ist die Hinzufügung der Jahreszahl des ersten Erscheinens bei den Hauptwerken. Gegenüber den großen Vorzügen, die das praktische Handbüchlein besitzt, möge zunächst minder ins Gewicht fallen, daß die eigentlichen Bücherbesprechungen oder vielmehr Charakteristiken etwas weniger kritisch gehalten zu sein brauchen und dem Benutzer vielleicht hier und da auch etwas mehr über die betreffenden Werke sagen könnten, als sie es jetzt tun. Das sind indessen Dinge, die nicht übers Anie gebrochen werden sollen und einer späteren Entwicklung der Schrift vorbehalten bleiben können. Freuen wir uns, daß wir sie zunächst in dieser Form besitzen, und vertrauen wir Verfasser und Verleger, die beide gewiß alles daran setzen werden, sie so vollkommen und brauchbar wie nur möglich zu gestalten. P.

## Wöchentliche Übersicht

über

### geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuchs  
des Deutschen Buchhandels.

21.—26. August 1916.

Vorhergehende Liste 1916, Nr. 195.

\* = In das Adreßbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — G. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

Bremer Buch- u. Zeitschriften-Vertrieb Juliane Bayerdörffer, Bremen. Die Firma ist 14./VIII. 1916 erloschen. [S. 21./VIII. 1916.]

Buchdruckerei Wilhelm Stumpf, Verlag des Märkischen Sprechers, des Rheinisch-Westfälischen Tageblatts u. der Bochumer Zeitung, G. m. b. H., Bochum. Wilhelm Cramer u. Robert Cramer jun. ist Gesamtprofura erteilt. [S. 21./VIII. 1916.]

\* Buchhandlung für Universale Bruderschaft und Theosophie F. Th. Heller, Nürnberg, Westertorgraben 13. Seit 1902. Fernsprecher 575. Telegrammadr.: Ubotheg. Scheckkonto: Kgl. Hauptbank, Nürnberg. Postscheckkonto: 4659.

Cardt, Max, Lüdenscheid, hat Fernsprecher 506 u. Postscheckkonto Köln 26 867. [Dir.]

Fajig, F., Sprendlingen. Die Firma ist erloschen. [S. 26./VIII. 1916.]

Hinrich'sche Buchh., F. C., Verlag, hat Postscheckkonto 51 684. [Dir.]